



## **Merkblatt**

### **Vorgaben des EEWärmeG für Neubauten**

#### **I. Allgemeines**

Seit dem 01.01.2009 ist das Erneuerbare – Energien – Wärmegesetz (EEWärmeG) des Bundes in Kraft. Dieses Gesetz enthält eine Pflichtenregelung zur Nutzung erneuerbarer Energien bei der Wärmeversorgung in allen Neubauvorhaben, d.h. sowohl in Wohn- als auch in Nichtwohngebäuden. Das baden-württembergische erneuerbare Wärmegesetz (EWärmeG) wird, sofern es Regelungen für Neubauten trifft, durch das Bundesgesetz abgelöst.

Das EWärmeG des Landes gilt jedoch weiterhin für den Wohngebäudebestand, wenn ab dem Jahr 2010 im Einzelfall die Heizanlage ausgetauscht wird. Für den Gebäudebestand hat der Bundesgesetzgeber keine eigene Regelung getroffen, sondern den Ländern eine eigene Regelungskompetenz ausdrücklich zugewiesen.

#### **II. Zweck und Ziel des Gesetzes**

Zweck des EEWärmeG ist es, insbesondere im Interesse des Klimaschutzes, der Schonung fossiler Ressourcen und der Minderung der Abhängigkeit von Energieimporten, eine nachhaltige Entwicklung der Energieversorgung zu ermöglichen und die Weiterentwicklung von Technologien zur Erzeugung von Wärme aus erneuerbaren Energien zu fördern.

Das EEWärmeG verfolgt ferner das Ziel, dazu beizutragen, den Anteil erneuerbarer Energien am Energieverbrauch für Wärme (Raum-, Kühl- und Prozesswärme sowie Warmwasser) bis zum Jahr 2020 auf 14 % zu erhöhen.

#### **III. Möglichkeiten zur Erfüllung der gesetzlichen Anforderungen**

##### **1. Nutzung erneuerbarer Energien**

Gem. § 3 EEWärmeG trifft die Eigentümer bei neu zu errichtenden Gebäuden die Pflicht, den Wärmeenergiebedarf durch die anteilige Nutzung von erneuerbaren Energien nach Maßgabe des EEWärmeG zu decken. Das Gesetz sieht dabei folgende Möglichkeiten der Pflichterfüllung vor:

- Nutzung von Solarthermie sowie sonstiger solarer Strahlungsenergie
- Nutzung von Biomasse
  - Gasförmige Biomasse
  - Flüssige Biomasse
  - Feste Biomasse
- Nutzung von Geothermie und Umweltwärme

Zwischen den genannten Möglichkeiten besteht Wahlfreiheit. Allerdings ist der vorgeschriebene Umfang der Nutzung erneuerbarer Energien davon abhängig, welche Alternative eingesetzt wird. Folgende Mindestanteile gibt das EEWärmeG vor:

Solarthermie	0,04 m <sup>2</sup> / 0,03 m <sup>2</sup>
Sonstige solare Strahlungsenergie	15%
Geothermie	50 %
Umweltwärme	50 %
feste Biomasse	50 %
gasförmige Biomasse	30 %
flüssige Biomasse	50 %

## 2. Ersatzmaßnahmen

Der Eigentümer eines Neubaus kommt seiner Pflicht nach § 3 EEWärmeG auch dann nach, wenn er:

- Den Wärmeenergiebedarf zu mindestens 50 % aus Anlagen zur Nutzung von Abwärme oder unmittelbar aus Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen (KWK-Anlagen) deckt.
- Maßnahmen zur Einsparung von Energie trifft. Dabei müssen allerdings der jeweilige Höchstwert des Jahres-Primärenergiebedarfs und die Anforderungen an die Wärmedämmung der Gebäudehülle nach der EnEV in der jeweils geltenden Fassung um mindestens 15 % unterschritten werden.
- Den Wärmeenergiebedarf unmittelbar aus einem Netz der Nah- oder Fernwärmeversorgung deckt.

Auch zwischen diesen Möglichkeiten besteht Wahlfreiheit.

### **Hinweis:**

Erneuerbare Energien und Ersatzmaßnahmen können zur Erfüllung der Pflicht untereinander und miteinander kombiniert werden.

Anders als das baden-württembergische EWärmeG geht das Bundesgesetz nicht davon aus, dass mit einer solarthermischen Anlage die Nutzungspflicht grundsätzlich erfüllt wird. Kann eine solarthermische Anlage also aufgrund entgegenstehender gesetzlicher Vorgaben nicht realisiert werden, so entfällt dadurch nicht automatisch die Nutzungspflicht gem. § 3 EEWärmeG. Ausnahmen von der Nutzungspflicht sieht das Gesetz daher nur vor, wenn:

- die Erfüllung der Pflicht **und** die Durchführung von Ersatzmaßnahmen anderen öffentlich – rechtlichen Pflichten widersprechen oder
- im Einzelfall technisch unmöglich sind oder
- die zuständige Behörde den Verpflichteten (Eigentümer) auf Antrag von ihr befreit. Von der Pflicht ist zu befreien, soweit ihre Erfüllung und die Durchführung von Ersatzmaßnahmen im Einzelfall wegen besonderer Umstände durch einen unangemessenen Aufwand oder in sonstiger Weise zu einer unbilligen Härte führen.

## IV. **Nachweispflichten**

Neben der o. g. Nutzungspflicht treffen den Eigentümer auch gewisse Nachweispflichten: Alle Verpflichteten des Wärmegesetzes müssen Nachweise erbringen, wobei die Nachweise der technischen Anforderungen der zuständigen Behörde vorzulegen und danach mindestens fünf Jahre aufzubewahren sind. Das gilt nicht, wenn die Tatsachen, die mit

dem Nachweis nachgewiesen werden sollen, der Behörde bereits bekannt sind, z.B. weil sie dies bei der Bauabnahme geprüft hat.

Je nach dem, welche Alternative der Gebäudeeigentümer zur Erfüllung der Nutzungspflicht wählt, treffen ihn unterschiedliche Nachweispflichten. Durch Sachkundige ist nachzuweisen, dass erneuerbare Energien im vorgesehenen Umfang und eingesetzt wurden und diese den Anforderungen des Gesetzesentwurfs entsprechen.

**Der Eigentümer eines Neubaus hat die Nachweise innerhalb von drei Monaten ab dem Inbetriebnahmejahr der Heizungsanlage des neuen Gebäudes und danach auf Verlangen der zuständigen Behörde vorzulegen.**

Die zuständige Behörde kontrolliert die Erfüllung der Nutzungspflicht ebenso wie die Erfüllung der Nachweispflicht. Dazu führt sie Stichproben durch. Eine Ausnahme gilt für Eigentümer, die flüssige oder gasförmige Biomasse nutzen. In diesem Fall muss 15 Jahre lang nachgewiesen werden, dass der gelieferte Brennstoff im geforderten Umfang genutzt wird.

## **V. Sachkundige**

Nachweise werden von sogenannten „Sachkundigen“ ausgestellt. Dies sind alle, die zur Ausstellung eines anerkannten Energieausweises berechtigt sind. Dazu können je nach Aus- und Weiterbildung Schornsteinfeger, Architekten, Bauingenieure, Maschinenbauer und Elektrotechniker sowie Anlagenhersteller und Brennstofflieferanten gehören. Darüber hinaus lässt das Gesetz beim Einsatz bestimmter Energieformen auch Nachweise durch den Anlagenhersteller oder durch den Fachunternehmer zu, der die Anlage eingebaut hat.

## **VI. Zuständige Behörde**

Für die Überwachung der Einhaltung der Nutzungs- und Nachweispflichten ist die untere Baurechtsbehörde des Landratsamtes Göppingen zuständig. Dieser sind die unter IV. genannten Nachweise in der vorgesehenen Frist vorzulegen. Zusätzlich zu den Nachweisen müssen die zuständigen Behörden Stichprobenkontrollen durchführen, zu deren Zweck sie auch das Grundstück und das Gebäude des verpflichteten Eigentümers betreten dürfen.

## **VII. Folgen bei Verstoß gegen die Verpflichtungen**

Verstöße können je nach verletzter Pflicht (Erfüllungs-, Nachweis-, Hinweis- oder Aufbewahrungspflicht) mit einem Bußgeld bis zu 20.000 € bzw. 50.000 € belegt werden.

## **VIII. Förderung**

Die nach dem EEWärme Verpflichteten können nur gefördert werden, wenn sie über die Nutzungspflicht hinausgehende Maßnahmen ergreifen oder innovative Technologien einsetzen. Maßstab dafür sind die Regelungen im Wärmegesetz. Das sind zum einen die technischen und sonstigen Anforderungen und zum anderen die Mindestanteile für den Einsatz erneuerbarer Energien. Letztere muss der Gebäudeeigentümer eines Neubaus um mindestens 50 Prozent überschreiten, wenn er gefördert werden will.

Der freiwillige Einsatz erneuerbarer Energien und die Nutzung von Tiefengeothermie, heizungsunterstützenden Solarthermieanlagen und kombinierten Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz können darüber hinaus immer gefördert werden.

Gefördert werden kann jede Maßnahme, die der Heizung, Warmwasserbereitung oder der Erzeugung von Kühl- und Prozesswärme dient. Dies gilt insbesondere für den Gebäudeeigentümer, der eine solarthermische Anlage, eine Biomasseanlage, Anlagen zur Nutzung von Geothermie oder Umweltwärme, Nahwärmenetze, Speicher oder Übergabestationen für Wärmenutzer errichtet oder erweitert. Wer wie viel Fördergeld bekommt, richtet sich nach der Richtlinie zum Marktanzreizprogramm.

Fördermittel können entweder bei dem Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) oder bei der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) beantragt werden.

## **IX. Weitere Informationen**

Informationen zum Thema erneuerbare Energien finden Sie auf der Internetseite des Umweltministeriums ([www.bmu.de](http://www.bmu.de)) und beispielsweise unter: [www.kea-bw.de](http://www.kea-bw.de).

Weitere Informationen erhalten Sie auch bei der unteren Baurechtsbehörde des Landratsamtes Göppingen unter 07161/202-321.

Stand Januar 2009